# ÖNORM B 2111: Gibt es eine negative Preisumrechnung?

# ZVB 2016/113

ÖNORM B 2111

Preisumrechnung; Schwellenwert Bei manchen Projekten sehen sich AN mit negativen Preisumrechnungen konfrontiert. Ob die ÖNORM B 2111 eine solche überhaupt deckt oder sie einer Gewohnheit ohne Anspruchsgrundlage entspringt, ist Gegenstand dieses Artikels.

Von Andreas Kropik

### Inhaltsübersicht:

- A. Rechtliche Grundlagen für die Preisumrechnung
- B. Veränderungsprozentsatz
- C. Schwellenwert
- D. Der Branchenusus und sein möglicher Ursprung
- E. Eine rechtssichere Vereinbarung
- F. Zur wirtschaftlichen Ausgewogenheit trotz fehlender negativer Preisumrechnungen
- G. Ausblick

## A. Rechtliche Grundlagen für die Preisumrechnung

Sind veränderliche Preise vereinbart, so orientieren sich die Verträge zumeist an der ÖNORM B 2111 (Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen). Die ÖNORM B 2111 liegt aktuell in der Ausgabe 2007 vor.

Unter Abschnitt 5.2 sind die "Voraussetzungen für die Umrechnung veränderlicher Preise" erfasst. Abschnitt 5.2.2 ("Erreichen des Schwellenwertes") sieht als Voraussetzung für eine Preisumrechnung das Erreichen des Schwellenwerts von 2% vor. Abschnitt 5.2.2.1 behandelt den Fall von in Preisanteile aufgegliederte Preise, Abschnitt 5.2.2.2 den Fall der Preisumrechnung für einzelne Leistungsteile und Abschnitt 5.2.2.3 den Fall von unaufgegliederten Preisen. Die Regelung zum Schwellenwert ist in allen drei Fällen gleich. Im Abschnitt 5.2.2.1 lautet sie (Hervorhebung durch den Verfasser): "Liegen in Preisanteile aufgegliederte Preise vor, ist die Preisumrechnung vorzunehmen, wenn der Veränderungsprozentsatz für einen der Preisanteile den Schwellenwert von 2% erreicht. Nur für diesen Preisanteil ist die Umrechnung vorzunehmen."

Zwei Begriffe bedürfen der näheren Erörterung: Veränderungsprozentsatz und Schwellenwert.

## B. Veränderungsprozentsatz

Der Veränderungsprozentsatz ist in Abschnitt 3.7 als Wert definiert, "welcher sich von einem Stichtag aus auf den Stichtag der Preisbasis bzw in weiterer Folge immer auf den Stichtag der letzten Preisperiode bezieht".

Wie diese Prozentrechnung vorzunehmen ist, wird ausführlich in Abschnitt 5.5.1 erklärt und mit einer Formel dargestellt. Allgemein kann ein Veränderungsprozentsatz (so wie er auch in der ÖNORM B 2110 als Formel wiedergegeben ist) wie folgt ausgedrückt werden:

$$V_{X,n} = \frac{X_n - X_{n-1}}{X_{n-1}} x \ 100$$

Abbildung 1

Dabei stellt X die Preisumrechnungsgrundlage (zB eine Arbeitskategorie der Baukostenveränderungen<sup>1)</sup>, einen Baukostenindex oder einen Warenkorb) und n den Zeitpunkt dar.

Beispielsweise liegt der Wert der Baukostenveränderung für das Gewerk "Schlosser – konstruktiver Stahlbau, Sonstiges" im Jänner 2015 (*n*–1) bei 86,84% und im September 2015 (*n*) bei 83,48%. Daraus ergibt sich ein Veränderungsprozentsatz, der die prozentuelle Veränderung des Werts zum Zeitpunkt (*n*) in Bezug zum Zeitpunkt (*n*–1) ausdrückt, in Höhe von:

$$V = \frac{83,48 - 86,84}{86,84} \times 100 = -3,86918\%$$

Abbildung 2

Dieses Ergebnis bringt zum Ausdruck, dass ein Veränderungsprozentsatz einen negativen oder positiven Wert annehmen kann. Der Veränderungsprozentsatz kann aber auch bei 0% liegen. Das ergibt sich sowohl aus der in der ÖNorm festgehaltenen Beschreibung der Berechnung als auch aus der abgebildeten Formel.

Als Voraussetzung für die Preisumrechnung regelt die ÖNorm, dass eben dieser Prozentsatz den Schwellenwert von 2% erreicht haben muss, um eine neue Preisperiode und damit auch eine Preisumrechnung auszulösen. Mathematisch kann diese Bedingung folgendermaßen ausgedrückt werden:

$$V \ge 2\%$$

Abbildung 3

An dieser Stelle wird sich die Aufmerksamkeit der meisten Leser wahrscheinlich erhöhen. Denn gilt nicht auch die Bedingung  $V \le -2\%$ , um die Voraussetzung für die Durchführung einer Preisumrechnung zu erfüllen? Soll denn nicht auf beiden Seiten außerhalb des

Die Baukostenveränderungen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sind entsprechend der ÖNORM B 2111 Werte, die zur Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen verwendet werden.

Bereichs von –2% bis +2%, der als Bagatellbereich angesehen wird, eine Preisumrechnung erfolgen?

Berechtigterweise kann eingewandt werden, dass es "doch immer so gehandhabt wurde", dass, wenn der Veränderungsprozentsatz kleiner oder gleich –2% ist, eine Umrechnung vorgenommen werden muss. Das stellt die gängige Praxis dar.<sup>2)</sup>

Gewohnheit macht manchmal doch blind. Das darf allerdings kein Hindernis dafür sein, zu überprüfen, ob diese gängige Praxis überhaupt normkonform ist. Normen sind nach besonderen Regeln auszulegen: Sie sind objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut, das heißt unter Verzicht auf außerhalb des Texts liegende Umstände, gem § 914 ABGB auszulegen.<sup>3)</sup> Nur im Zweifel bildet die Übung des redlichen Verkehrs einen wichtigen Auslegungsbehelf.<sup>4)</sup>

## C. Schwellenwert

Maßgebend für die wörtliche Auslegung ist daher, was unter dem Begriff "Schwellenwert" zu verstehen ist. Der Duden<sup>5)</sup> definiert ihn als kleinsten Wert einer Größe, der als Ursache einer erkennbaren Veränderung ausreicht. In manchen Wissenschaften (zB Biologie<sup>6)</sup>) wird ein Schwellenwert als Niveau definiert, ab dem sich ein Phasenwechsel vollzieht.

Eine grafische Darstellung des Schwellenwerts ist in der Abbildung ersichtlich.

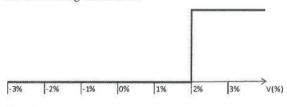


Abbildung 4

Auf die Preisumrechnung umgelegt bedeutet dies, dass bis zum Erreichen des Schwellenwerts keine Umrechnung vorzunehmen ist. Bei Erreichen des Schwellenwerts tritt ein Phasenwechsel ein und dann ist auch eine Umrechnung durchzuführen.

Nun zur nächsten Frage: Kann bei Angabe eines Schwellenwerts von 2% angenommen werden, dass darunter sowohl +2% als auch -2% zu verstehen sind? In der Mathematik können positive Zahlen ohne Vorzeichen angegeben werden, negative Zahlen sind hingegen zwingend mit Vorzeichen anzuführen. Die Angabe eines einzigen Schwellenwerts (jenes von 2%) lässt keine andere Interpretation zu, als dass nur ein Schwellenwert von +2% und nicht gleichzeitig auch ein Schwellenwert von -2% darunter zu verstehen ist. Ansonsten würde es sich auch um zwei Schwellenwerte, anstatt um einen handeln.

Die Bestimmung der ÖNorm bringt zum Ausdruck, dass der Schwellenwert von 2% erreicht werden muss. Aus dem Wort "erreichen" folgt ebenso wenig, dass auch die Gegenzahl mitzubetrachten ist, weil ein Schwellenwert nur einer eindeutigen Zahl zugeordnet werden kann. Einem Schwellenwert kommt eben eine andere Bedeutung zu als zB den Begriffen Spielraum oder Bandbreite. Vielmehr bedeutet "erreichen", dass diese Zahl bereits mitgezählt wird, also der Veränderungsprozentsatz größer oder gleich 2% ( $V \ge 2\%$ ) ist.

Hätte zum Ausdruck gebracht werden sollen, dass auch ein Schwellenwert von –2% von Relevanz ist, so hätte festgelegt werden müssen, dass der Betrag<sup>7)</sup> des Veränderungsprozentsatzes den Schwellenwert von 2% erreichen muss oder der Veränderungsprozentsatz einen der Schwellenwerte von 2% oder –2% erreichen muss.

Der Text der ÖNorm lässt keinen Zweifel offen: Nachdem ein Schwellenwert von +2% erreicht werden muss, sind Veränderungswerte, die kleiner als 2% sind, kein Auslöser für eine Preisumrechnung, auch wenn sie unter -2% liegen.

Interessanterweise liegt zu diesem Thema keine einschlägige Judikatur vor. In der Praxis gibt es wohl selten Einwendungen seitens der AN, wenn es um negative Preisumrechnungen geht. Regt sich doch vereinzelt Widerstand, so wird dieser mit dem Hinweis auf den Branchenusus abgetan. Der Branchenusus soll allerdings für die Auslegung einer Norm – siehe oben – nicht maßgebend sein; so die aktuelle Judikatur.

In Abschnitt 5.2.1.1 führt die ÖNORM B 2111 aus: "Erhöhungen und Ermäßigungen sind gegeneinander aufzurechnen." Das ist keine Vereinbarung in dem Sinne, dass auch ein Schwellenwert von –2% gilt. Diese Bestimmung dient der Klarheit, wenn als Preisumrechnungsgrundlage ein objektbezogener Warenkorb vereinbart ist.<sup>8)</sup> In den Ausgaben der ÖNORM B 2111 vor 1992 war dieses Problem zweideutig geregelt und daher auslegungsbedürftig, weshalb diese Klarstellung entstand.<sup>9)</sup>

# D. Der Branchenusus und sein möglicher Ursprung

Aufschlussreich ist ein Blick in die Vergangenheit. Die Ausgabe 1981 der ÖNORM B 2111 sieht eine ganz andere Regelung vor: Nach ihr ist die Differenz zwischen dem bisherigen Gesamtpreis und dem neuen Gesamtpreis zu bilden. Der neue Gesamtpreis ist jener, der

3) RIS-Justiz RS0122959.

4) OGH 28. 5. 2015, 9 Ob 19/15 g.

5) www.duden.de/rechtschreibung/schwellenwert

6) Lange, Darwins Erbe im Umbau (2012) 383.

) Beträge von Gegenzahlen sind gleich groß: Der Betrag von -2 ist 2 (in mathematischer Schreibweise: |-2| = 2).

8) Je nach zeitlichem Eintreten der Veränderung der Beschaffungskosten eines Pegelstoffs einer Position eines objektbezogenen Warenkorbs und unabhängig davon, ob es sich um eine Erhöhung oder eine Ermäßigung handelt, ist der neue Wert der Preisumrechnungsgrundlage (in diesem Fall der Warenkorb) zu ermitteln. Erhöhungen und Ermäßigungen werden also nicht getrennt, sondern gemeinsam berücksichtigt. Die Bestimmung dient der Klarstellung und hat historische Wurzeln. Die Bestimmung ist bedeutungslos, wenn als Preisumrechnungsgrundlage ein Index vereinbart ist, da schon bei der Ermittlung des Indexwerts Erhöhungen und Ermäßigungen gegeneinander aufgerechnet werden.

 Kropik, Vergütungsänderung bei Kostenveränderungen im Bauwesen (2007) 88.

ZVB [2016] 11

<sup>2)</sup> In Kropik (Hrsg), Vergütungsänderung bei Kostenveränderungen im Bauwesen (2007), hat Kropik festgehalten: "Nur wenn der Veränderungsprozentsatz den Schwellenwert von 2% erreicht (V ≥ 2%), ist eine Preisumrechnung vorzunehmen" (Seite 93). Heegemann hat allerdings ein Beispiel mit negativer Preisgleitung verfasst (Seite 152). Auch Oberndorfer/Harring (Preisbildung und Preisumrechnung von Bauleistungen) haben ein Beispiel mit einem Veränderungsprozentsatz von kleiner als 2% verfasst und eine Preisumrechnung vorgesehen, aber keinen Kommentar zur Anspruchsgrundlage verfasst. Oberndorfer bildet in Straube/Aicher (Hrsg), Handbuch Bauvertrags- und Bauhaftungsrecht II 2:65, den Nachweis des Überschreitens des Schwellenwerts auch (nur) mit der Formel "V ≥ Schwellenwert (derzeit 2%)" ab. Auf die in diesem Artikel aufgezeigte Problematik wird in keiner der genannten Publikationen besonders eingegangen.

sich durch die Veränderung der Preisgrundlagen ergibt. Die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Gesamtpreis muss den Betrag von 2% des ursprünglichen Gesamtpreises überschreiten, damit die Voraussetzung zur Umrechnung gegeben ist. Das ist vorzeichenneutral formuliert und kann dem Zahlenbeispiel B im Anhang der ÖNorm aus dem Jahr 1981 auch so entnommen werden. 10) Daher stammt wohl der Usus, auch negative Preisumrechnungen durchzuführen, obwohl die nachfolgende Ausgabe der ÖNorm, die 1992 erschien, bereits andere Regelungen enthält. In der Ausgabe von 1992 scheint auch erstmals der Begriff Schwellenwert auf.

Über die Bedeutung des Begriffs "Schwellenwert" in Zusammenhang mit der Preisumrechnung wurde bisher wohl wenig nachgedacht und die gängige Praxis, sowohl positive als auch negative Preisumrechnungen beim Erreichen der Schwellenwerte von 2% als auch -2% vorzunehmen, weitergeführt.11)

Negative Preisumrechnungen waren in den 1980iger- und 1990iger-Jahren die Ausnahme, steigende Preise waren die Regel. Eine intensive Beschäftigung mit negativen Preisumrechnungen erfolgte daher nicht. Erst nach der Jahrtausendwende setzten auch Preisverminderungen in verstärktem Ausmaß ein.

Bei Vergleich der Ausgabe 1981 mit den Ausgaben 1992 und 2007 fällt weiters auf, dass zunächst das Überschreiten des 2%-Werts, ab 1992 hingegen das Erreichen maßgebend war. Überschreiten bedeutet "größer als", Erreichen bedeutet "größer/gleich".

#### E. Eine rechtssichere Vereinbarung

Die mit der ÖNORM B 2111 nun vorliegende Vereinbarung schafft keinen rechtlich eindeutig gesicherten Anspruch des AG, negative Preisumrechnungen durchsetzen zu können. Diesen Anspruch muss der AG im Streitfall beweisen. Schon beim Nennen der rechtlichen Anspruchsgrundlage treten Unsicherheiten auf, weil als Anspruchsvoraussetzung das Erreichen des Werts des Veränderungsprozentsatzes iHv 2% (Schwellenwert) vorgesehen ist. Eine Auslegung derart, ob darunter auch das Erreichen von -2% fällt, kann endgültig wohl nur die Rechtsprechung klären.

Um Rechtssicherheit zu erlangen, sollten AG die Regelungen der Norm durch individuelle Spezifikationen konkretisieren. Beispielsweise könnte die Regelung "[...] wenn der Betrag des Veränderungsprozentsatzes den Wert von 2% erreicht" vereinbart werden.

## F. Zur wirtschaftlichen Ausgewogenheit trotz fehlender negativer Preisumrechnungen

Ist eine negative Preisumrechnung ausgeschlossen, so kann die Frage aufkommen, ob die Regelung dann überhaupt noch ausgewogen ist. AN können trotz Kostenerhöhung eine Preisumrechnung erst dann vornehmen, wenn der Schwellenwert von 2% erreicht ist. Das bedeutet, Wartezeiten und Kostenerhöhungen können keiner Verrechnung zugeführt werden.

Beispielsweise veränderten sich die Werte der Baukostenveränderungen für die Arbeitskategorie Schlosser/ Preisanteil Lohn durch die Kollektivvertragserhöhung im Jänner 2014 um 1,85% (V = 1,85%). Mittels der Preisumrechnung war es daher nicht möglich, die gestiegenen Kosten weiterzuverrechnen, weil der Schwellenwert von 2% nicht erreicht wurde (V = 1,85% < 2%).

Nachdem Erhöhungen die Regel, Verminderungen aber die Ausnahme sind, brächte auch ein symmetrischer Bereich von -2% bis +2% eigentlich keinen geeigneten Ausgleich: Auf lange Sicht sind die Beträge wegen nicht verrechenbarer Erhöhungen unverhältnismäßig höher als wegen Verminderungen nicht weiter verrechenbarer Einsparungen. Daher führt eine Auslegung der Norm derart, dass eine negative Preisumrechnung nicht weiterzugeben ist, zu keiner gravierenden wirtschaftlichen Unausgewogenheit.

#### G. Ausblick

Eine Korrektur der ÖNorm wäre dringend anzustreben. Auch auf einen weiteren Verbesserungsbedarf (zu Abschnitt 5.8.1 "Einbeziehung nicht repräsentierter Kostenarten") hat der Autor bereits im Jahr 2010 hingewiesen.12)

Obwohl die Beispiele nur positive Umrechnungen zeigen.

solutbetrag des Veränderungsprozentsatzes (Anmerkung: fälschlich mit Umrechnungsprozentsatz bezeichnet) muss 2% oder größer sein. "Das entsprach dem Konsens im Normenausschuss und auch der gelebten Praxis.

12) Kropik, Preisumrechnung nach ÖNORM B 2111 und nicht repräsentierte Kostenart, Bau-Aktuell 2016/1, 16.

## → In Kürze

Die ÖNORM B 2111 sieht einen Schwellenwert von 2% vor. Erst wenn die Kostenveränderung den Schwellenwert erreicht, ist eine Preisumrechnung zulässig. In der Praxis wird es so gehandhabt, dass auch bei Erreichen eines Schwellenwerts von -2% eine Preisumrechnung durchzuführen ist. Wird die ÖNORM B 2111 wörtlich ausgelegt, ist eine negative Preisgleitung allerdings nicht möglich.

## Zum Thema

## Über den Autor:

DI Dr. Andreas Kropik ist Universitätsprofessor für Bauwirtschaft und Baumanagement am Institut für interdisziplinäres Bauprozessmanagement an der TU Wien. Weiters ist er Geschäftsführer der Bauwirtschaftlichen Beratung GmbH.

## Kontakt:

E-Mail: kropik@bw-b.at, Tel: +43 (0)1 86 99 680 oder +43 (0)1 588 01-23411

Internet: www.bw-b.at und www.ibpm.at

## Vom selben Autor erschienen:

Kropik, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement (2014); Kropik/Wiesinger, Generalunternehmer und Subunternehmer in der Bauwirtschaft (2012);

Kropik, Vergütungsänderungen bei Kostenveränderungen im Bauwesen (2007);

Kropik in Straube/Aicher (Hrsg), Handbuch Bauvertrags- und Bauhaftungsrecht II.

#### Literatur:

Oberndorfer/Kropik, Preisumrechnung von Bauleistungen

Oberndorfer/Haring, Preisbildung und Preisumrechnung von Bauleistungen (2014).